

Stellungnahme zur Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Sammlungen in Museen, Archiven und Bibliotheken sind durch biologische Schädlinge gefährdet. Ein hohes Schädigungspotenzial geht dabei von Insekten aus. Hierbei sind insbesondere organische Materialien wie Textilien, Papier, Holz, Federn, Felle oder Häute bedroht.

Ein aktiver Befall durch Insekten an musealem Kunst- und Kulturgut kann auf vielfältige Weise entstehen. Ein Risiko stellt zum Beispiel die Einschleppung von Insekten durch bereits infizierte Ausstellungsobjekte dar, die durch Erwerb oder Leihe ins Museum gelangen. Ferner bestehen Risiken durch Bau-, Verpackungs- und Ausstattungsmaterialien. Zudem begünstigt der Klimawandel einen höheren Insektenbefall, vor allem auch jener, die durch die Globalisierung des Leihverkehrs unbeabsichtigt mit eingeschleppt werden und sich gegebenenfalls hier vermehren.

Die Aufgabe der präventiven Konservierung in der täglichen Museumsarbeit ist es, einen Befall durch Insekten frühzeitig zu erkennen und einzudämmen, damit weitere Schäden an Kunst- und Kulturgut verhindert werden. Sind Sammlungs-, Museumsobjekte oder Archivgut bereits von Insekten befallen, ist in den letzten Jahren vermehrt eine Methode angewendet worden, bei der eine sauerstoffarme Atmosphäre erzeugt wurde: ein Verfahren, welches unter der Bezeichnung „Stickstoffbegasung“ bekannt ist. Diese Vorgehensweise hat sich als effektives und sicheres Verfahren herausgestellt, welches umweltverträglich ist, den Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet und die Behandlung empfindlichster Materialien und Objekte ermöglicht.

Die Bekämpfung von Schädlingen in Sammlungen und Depots ist rechtlich durch die EU-weit geltende neue Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geregelt, die seit 2017 angewendet wird. Diese Verordnung definiert ein Biozid als ein Produkt mit einer nicht mechanischen bzw. nicht physikalischen Wirkung gegen Schadorganismen. Weiter besagt die Verordnung, dass Biozid-Produkte nur in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen, wenn sie ein zweistufiges Prüfverfahren durchlaufen haben. Zunächst werden die in den Produkten enthaltenen Wirkstoffe auf ihre generellen Risiken und Wirkungen überprüft, um auf eine Positivliste zu gelangen. Anschließend müssen Biozid-Produkte mit Wirkstoffen aus dieser Positivliste einzeln zugelassen werden. Für Produkte mit Wirkstoffen, die sich noch im Bewertungsverfahren befinden, gelten Übergangsregelungen, ansonsten gilt: es dürfen nur zugelassene Biozid-Produkte vermarktet und verwendet werden.

Derzeit enthält die Positivliste mehr als 40 Wirkstoffe, die gegen Insekten eingesetzt werden dürfen. In dieser Liste ist Stickstoff als Wirkstoff aufgeführt. Das bedeutet, dass auch Stickstoff unter das Biozidrecht fällt.

Die derzeitige Rechtslage – die Aufnahme von Stickstoff als Biozid in die EU Biozid-Verordnung – stellt einen schwerwiegenden Eingriff in alle Bemühungen um die präventive Konservierung für den Erhalt wertvollster und unwiederbringlicher Sammlungsobjekte dar. Für den Erhalt unseres kulturellen Erbes ist der Einsatz dieser Behandlungsmethode unverzichtbar.

Rund 78 Prozent der Atmosphäre besteht aus Stickstoff. Mit jedem Atemzug nehmen wir demnach Unmengen an dem „neuen EU-Biozid“ Stickstoff (CAS:-NR.7727-37-9) auf. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein natürlicher Stoff plötzlich zu einem Biozid wird. Aus wissenschaftlicher Sicht ist es unseriös und führt die „giftfreie Schädlingsbekämpfung“, die seit den 1990er Jahren in Deutschland Einzug gehalten hat, ad absurdum. Die Schädlinge sterben nicht an der Anreicherung von Stickstoff in einem geschlossenen System, sondern an Sauerstoffmangel.

Institutionen wie Museen, Archive, Bibliotheken, Kirchen, Schlösserverwaltungen sowie Universitätssammlungen, deren Aufgabe es ist, Kulturgut zu erhalten, verwenden regelmäßig Stickstoff zur Herstellung sauerstofffreier Atmosphären. Angewendet wird das Verfahren in mobilen Zelten oder in stationären Anlagen. Erstere dienen der Insektenbekämpfung vor Ort für Sammlungen, die zu kostspielig oder zu groß für einen Transport wären. Letztere werden für transportable Sammlungsgegenstände oder für den kontinuierlichen Schutz von Objekten in Depots eingesetzt (Schleusenfunktion).

Da andere inerte Gase wie Kohlendioxid im Sinne der BiozidVO nicht ohne Zulassung verwendet werden dürfen, gibt es aktuell keine Alternative. Für viele Museumsobjekte stellt die Behandlung mit Stickstoff – mit einer sauerstoffreduzierten Atmosphäre – jedoch aufgrund der Empfindlichkeit ihrer Materialien die einzig mögliche Methode der Schädlingsbekämpfung dar.

Insgesamt 36 Museen in Deutschland, Österreich und der Schweiz haben in den letzten 15 Jahren in eine eigene Stickstoffkammer investiert. Die Folgen eines Verbots dieser Kammern wirken sich auf die gesamte Europäische Union aus. Es bleibt den betroffenen Museen nur die Schließung ihrer Kammern. Die Folgen wären verheerend: Die reglementierte Verwendung von Stickstoff zur Schädlingsbekämpfung stellt deshalb eindeutig eine Gefahr für die Erhaltung von Kulturgut in ganz Europa dar.

Als Folge ziehen Unmengen an Schädlingen in die Depots, Dauer- und Sonderausstellungen unserer Museen ein – eine große Gefahr für das Kulturgut und den Menschen. Alternativen mit reaktiven Gasen halten wir nicht für zeitgemäß, da sie von den Museen nicht selbst, sondern nur von entsprechenden Fachbetrieben ausgeführt werden dürfen (TRGS 512).

Der Leihverkehr würde weiterhin die Schädlingsvermehrung begünstigen und in andere Museen tragen. Der Leihverkehr ist jedoch essentiell notwendig, da er den Kuratoren erlaubt, herausragende Ausstellungen zusammenzustellen. Befallene Kunstwerke, seien sie Teil der eigenen Sammlung oder von Leihgebern, müssen deshalb entweder zuvor behandelt oder können nicht ausgestellt werden, da sie sonst die Schädlinge in noch nicht befallene Sammlungen einschleppen. Ohne die Stickstoffkammern müsste der Leihverkehr schlimmstenfalls zum Erliegen kommen.

Aber auch in den Schlössern, Burgen, Wunderkammern, universitären Sammlungen sowie Kirchen und Klöstern leben und arbeiten Menschen, die mit historischem Mobiliar und Sammlungsgut nicht nur gelegentlich in Berührung kommen, sondern es nach wie vor nutzen und davon betroffen sind. Wirkstoffhaltige, nicht rückstandsfrei trocknende Holzschutzmittel sind für den Gebrauch in Wohn- und Aufenthaltsräumen oder zur Lagerung von Wäsche und Lebensmitteln nicht geeignet. Stickstoff als Verdrängungsmedium für eine modifizierte Atmosphäre ist hier die einzige Lösung.

Ebenso ist die Erhaltung von Forschungssammlungen gefährdet, wenn man auf den Einsatz von Stickstoff als Bekämpfungsmaßnahme verzichten muss. Dies bedeutet Material-, Informations- und Wertverlust, der insbesondere vor dem Hintergrund des Artensterbens nicht abschätzbare negative Folgen haben wird. Durch das Verbot überantworten wir sehenden Auges unsere Sammlungen dem beschleunigten Verfall.

Paradoxe Weise ist die Lagerung von Lebensmitteln in stickstoffhaltiger bzw. sauerstoffarmer Atmosphäre ohne Beschränkung zulässig und biozidhaltige Holzschutzmittel sind nach wie vor für jedermann im Baumarkt zu erwerben.

Die Einstufung von Stickstoff im Rahmen der EU-Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist unter dem Aspekt des Umweltschutzes, der Gesundheitsgefährdung sowie der Sicherung und Bewahrung unseres nationalen Kunst- und Kulturgutes ein Rückschritt und für alle Betroffenen in den Museen, Denkmalämtern, Archiven und Bibliotheken nicht nachvollziehbar.

ICOM Deutschland appelliert daher an die Staatsministerin für Kultur und Medien, Monika Grütters, sich für den Erhalt des unschätzbaren Kulturerbes in Deutschland und Europa und somit für die Revision der EU-Biozid-Verordnung einzusetzen. ICOM Deutschland appelliert zusammen mit den europäischen ICOM-Nationalkomitees, mit ICOM Europe und den internationalen ICOM-Komitees für Konservierung (ICOM-CC), Ausstellungsaustausch/Leihverkehr (ICEE) und Universitätssammlungen (UMAC) sowie zahlreichen Museumsinstitutionen an alle politisch Verantwortlichen, die Biozid-Verordnung zu revidieren und dem Votum der Experten aus Wissenschaft und Praxis zu entsprechen, so dass Institutionen des Kunst- und Kulturerbes in bewährter Form ihre Bestände mit dem Stickstoff-Verfahren vor Schädlingsbefall schützen können. ICOM Deutschland appelliert an alle zuständigen deutschen Behörden, sich diese Problematik zu vergegenwärtigen und gemeinsam mit den Museumsexperten für Abhilfe zu sorgen.